



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT
<https://www.paedagogikundrecht.de/> 9.8.2026

WARUM DIE STRUKTUREN DER FACHLICHEN LEGITIMITÄT HEUTE WICHTIG SIND

- PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT EMPFIEHLT „DISKURS FACHLICHE LEGITIMITÄT“ -

Die Herausforderungen professioneller Erziehung haben sich verändert. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Lebenswelt auf, die durch Internet, Smartphones, soziale Medien und zunehmend durch Künstliche Intelligenz geprägt ist. Zugleich begegnen ihnen eine große Vielfalt an Informationen, Meinungen und Lebensentwürfen. Erziehung und Bildung müssen deshalb nicht nur Persönlichkeitsentwicklung fördern, sondern auch Wissen und Werte vermitteln sowie kritisches Denken, Medienkompetenz und Urteilsfähigkeit entwickeln.

Professionelle Erziehung steht dabei vor einem grundlegenden Spannungsfeld: Sie muss Orientierung geben, Grenzen setzen und junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern, ohne dabei deren Persönlichkeitsrechte zu verletzen oder in Machtmissbrauch zu geraten.

Diese Verantwortung übernehmen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe professionell Erziehungsverantwortliche. Sie handeln dabei im Auftrag der Eltern; in der Jugendhilfe kann ihre Verantwortung zusätzlich auf Entscheidungen des Jugendamtes oder des Familiengerichts beruhen. Ihr gemeinsamer Auftrag besteht darin, Kinder und Jugendliche - also junge Menschen - in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. § 1 SGB VIII beschreibt diesen Auftrag für die Jugendhilfe als *Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Bildung ist dabei als Teil der Erziehung insbesondere auch Wissens- und Wertevermittlung.

Damit ist professionelle Erziehung mehr als die Anwendung rechtlicher Vorschriften. Sie ist eine fachliche Aufgabe, die in konkreten Situationen verantwortbare pädagogische Entscheidungen verlangt.

Gerade hier zeigt sich jedoch eine bislang unzureichend gelöste Frage:

- Woran orientieren sich Erziehungsverantwortliche, wenn sie in schwierigen Situationen zwischen pädagogisch notwendigem Handeln und möglichem Machtmissbrauch entscheiden müssen?

Der Projektleiter *Pädagogik und Recht* hat seit dem Jahr 2010 in Seminaren die Nöte und Wünsche professionell Erziehungsverantwortlicher aus Kitas, Schulen und der Erziehungshilfe kennengelernt. Immer wieder zeigte sich eine Grauzone zwischen verantwortbarer Pädagogik und Machtmissbrauch. Beratende Behörden und Fachverbände konnten auf die konkrete Frage, woran sich Fachkräfte in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags orientieren können, häufig keine generellen und zugleich praxisnahen Leitlinien anbieten.

Diese Erfahrung beschränkt sich nicht auf die pädagogische Praxis.

Aus der langjährigen Tätigkeit des Projektleiters in der Abteilungsleitung eines Landesjugendamtes zeigte sich auch eine behördliche Problematik:

- Entscheidungen der staatlichen Einrichtungsaufsicht konnten von persönlichen pädagogischen Haltungen geprägt sein. Wo objektivierbare fachliche Kriterien fehlten, bestand die Gefahr, dass der unbestimmte Begriff des Kindeswohls unterschiedlich und personenabhängig ausgelegt wurde. Vergleichbare Herausforderungen zeigten sich nach den Erfahrungen des Projekts auch in Schulaufsicht, Jugendämtern und anderen Landesjugendämtern. Pädagogische Fachkräfte in Aufsichtsfunktionen waren zudem teilweise mit dem Problem konfrontiert, dass ihnen ausreichende rechtliche Kenntnisse fehlten, um das Gewaltverbot der Erziehung fachlich sicher in konkrete Entscheidungssituationen zu übersetzen.

Damit entsteht ein doppeltes Problem:

- Erziehungsverantwortliche brauchen Orientierung für ihr pädagogisches Handeln.
- Behörden brauchen Orientierung für ihre fachliche und rechtlich nachvollziehbare Bewertung dieses Handelns.

Beides hängt unmittelbar zusammen.

Fehlen generelle fachliche Leitlinien, kann die gleiche pädagogische Situation von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden. Für die Fachkraft entsteht Handlungsunsicherheit. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen entsteht das Risiko uneinheitlicher pädagogischer Entscheidungen. Und für Behörden entsteht die Gefahr, dass Kindeswohlentscheidungen zu stark von persönlichen Bewertungen abhängen und dadurch nicht hinreichend transparent und objektivierbar sind.

Das Projekt Pädagogik und Recht hat deshalb Strukturen entwickelt, mit denen die fachliche Grenze zwischen verantwortbarer Erziehung und Machtmissbrauch objektivierbarer beschrieben werden soll. Diese Strukturen sind unter dem Begriff „fachliche Legitimität“ zusammengefasst. Ziel ist die Handlungssicherheit der Erziehungsverantwortlichen ebenso wie die transparente und nachvollziehbare Entscheidung der zuständigen Behörden.

Fachliche Legitimität ist keine Einschränkung pädagogischer Freiheit

Gegen einen solchen Diskurs lässt sich ein berechtigter Einwand formulieren: Führt die Entwicklung allgemeiner Leitlinien nicht dazu, dass pädagogische Freiheit eingeschränkt und professionelle Erziehung in ein starres Regelwerk gezwängt wird? Nein - wenn fachliche Legitimität richtig verstanden wird.

Ein Orientierungsrahmen fachlicher Legitimität soll gerade keine „richtige“ Pädagogik vorschreiben. Er soll nicht jede pädagogische Entscheidung vorwegnehmen und auch nicht die fachliche Einschätzung der Erziehungsverantwortlichen durch ein schematisches Verfahren ersetzen.

Vielmehr geht es um generelle Leitlinien, innerhalb derer die pädagogische Indikation des Einzelfalls weiterhin eigenständig zu würdigen ist.

Jede konkrete Situation verlangt eine spezifische pädagogische Entscheidung. Dabei sind insbesondere das Alter, die Entwicklungsstufe, die Vorgeschichte des jungen Menschen und die konkreten Umstände der jeweiligen Situation zu berücksichtigen. Was in einer Situation fachlich angezeigt sein kann, muss deshalb in einer anderen Situation nicht gleichermaßen gelten. Auch das aktuelle Projektpapier stellt ausdrücklich heraus, dass die abschließende Bewertung des erzieherischen Handelns der pädagogischen Indikation des konkreten Einzelfalls vorbehalten bleibt.

Fachliche Legitimität ist damit nicht das Gegenteil pädagogischer Freiheit. Sie soll pädagogische Freiheit innerhalb fachlich begründbarer Grenzen sichern. Das lässt sich mit dem Bild einer Straße mit Leitplanken beschreiben: Innerhalb der Leitplanken gibt es zahlreiche Wege, unterschiedliche pädagogische Haltungen und unterschiedliche fachlich legitime Handlungsmöglichkeiten. Nicht die Vielfalt pädagogischer Wege ist das Problem. Problematisch wird es dort, wo die Grenze zum Machtmissbrauch überschritten wird.

Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht:

- „Welche Pädagogik ist die einzig richtige?“

sondern:

- „Ist das konkrete pädagogische Handeln fachlich begründbar und bleibt es innerhalb der Grenze zum Machtmissbrauch?“

Warum ein Diskurs notwendig ist

Seit dem gesetzlichen „Gewaltverbot der Erziehung“ stellt sich verstärkt die Aufgabe, die fachliche Grenze zwischen verantwortbarer Erziehung und unzulässigem Verhalten zu konkretisieren. § 1631 Abs. 2 BGB schützt *Kinder vor Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen*. Die Vorschrift setzt damit eine wichtige rechtliche Grenze. Sie beantwortet jedoch nicht, was unter einer *entwürdigenden Maßnahme* zu verstehen ist, ebenso wenig fachliche Fragen, die sich im Erziehungsalltag stellen.

Gerade in schwierigen Situationen benötigen Fachkräfte deshalb Antworten auf Fragen wie:

- Welche pädagogischen Handlungsoptionen stehen innerhalb des Gewaltverbots zur Verfügung?
- Wo endet eine fachlich verantwortbare Grenzsetzung?
- Wann wird aus pädagogischer Einflussnahme persönliche Machtausübung?
- Nach welchen Kriterien lässt sich fachliche Legitimität beurteilen?
- Wie kann der Kindeswohlbegriff in konkreten Aufsichts- und Entscheidungssituationen fachlich nachvollziehbar ausgelegt werden?

Solche Fragen lassen sich weder allein durch juristische Auslegung noch allein durch persönliche pädagogische Haltung beantworten. Es braucht einen interdisziplinären Fachdiskurs.

Das Projekt Pädagogik und Recht empfiehlt deshalb einen „Diskurs fachliche Legitimität“. Ziel ist - ähnlich der Funktion von Leitlinien ärztlicher Kunst - die Entwicklung von Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung und für Schulen eines Verhaltenskodex für Lehrkräfte. Diese sollen generell und beispielhaft erläutern, was unter fachlicher Legitimität als Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch verstanden werden kann, ohne die pädagogische Indikation des Einzelfalls vorwegzunehmen.

Fachliche Legitimität betrifft auch die Behörden

Der Diskurs richtet sich deshalb ausdrücklich nicht nur an die pädagogische Praxis. Auch zuständige Behörden benötigen einen fachlichen Orientierungsrahmen. **Schulaufsicht, Jugendämter und Landesjugendämter** treffen Entscheidungen, die für junge Menschen, Eltern, Einrichtungen und Fachkräfte erhebliche Auswirkungen haben können. Wo dabei der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls auszulegen ist, genügt es aus Sicht des Projekts nicht, ausschließlich auf individuelle pädagogische Vorstellungen oder eine rein juristische Betrachtung zurückzugreifen.

Eine fachlich konkretisierte Erziehungsgrenze kann dazu beitragen, das Kindeswohlverständnis zwischen pädagogischer Praxis und zuständigen Behörden stärker zu vereinheitlichen. Entscheidungen könnten dadurch transparenter, begründbarer und rechtsstaatlich nachvollziehbarer werden. Das Projekt versteht fachliche Legitimität deshalb zugleich als Beitrag zur Objektivierung behördlicher Kindeswohlentscheidungen.

Dabei geht es nicht darum, juristische Kompetenz zurückzudrängen. Vielmehr soll die fachliche Dimension dort gestärkt werden, wo über pädagogisches Handeln entschieden wird. Kindeswohl ist nicht allein eine juristische Kategorie. Wo über Erziehung entschieden wird, muss auch fachlich-pädagogisch bestimmt werden können, was verantwortbare Erziehung bedeutet.

Ein gemeinsamer Orientierungsrahmen kann deshalb sowohl die Fachkräfte als auch die Behörden stärken: Fachkräfte erhalten mehr Sicherheit für ihr Handeln; Behörden erhalten bessere Kriterien für eine transparente und nachvollziehbare Entscheidung.

Das Ziel: Handlungssicherheit statt Beliebigkeit

Der Diskurs fachliche Legitimität verfolgt damit vier miteinander verbundene Ziele:

- Es sollen Handlungsleitsätze professioneller Erziehung entwickelt werden; für Schulen soll daraus ein Verhaltenskodex für Lehrkräfte entstehen.
- Erziehungsverantwortliche sollen in ihrer Handlungssicherheit gestärkt werden. Sie sollen wissen, dass innerhalb eines fachlich legitimierte Orientierungsrahmens unterschiedliche pädagogische Entscheidungen möglich bleiben.
- Der Kindeswohlbegriff soll durch fachliche Kriterien konkreter und nachvollziehbarer werden. Dadurch soll einer einseitigen Dominanz juristischer Betrachtungen begegnet werden, wenn es um die Bewertung konkreten pädagogischen Handelns geht.
- Zuständige Behörden sollen Kindeswohlentscheidungen transparent, objektivierbar und rechtsstaatlich nachvollziehbar treffen können.

Der Diskurs fachliche Legitimität ist deshalb kein Plädoyer für mehr Kontrolle der Pädagogik. Er ist vielmehr ein Plädoyer für mehr professionelle Orientierung innerhalb pädagogischer Freiheit.

Er soll Erziehungsverantwortliche nicht daran hindern, in der konkreten Situation eigenständig zu entscheiden. Im Gegenteil: Wer weiß, welche generellen fachlichen Grenzen gelten, kann innerhalb dieser Grenzen sicherer, verantwortlicher und auch kreativer handeln.

Das Projekt Pädagogik und Recht verbindet damit einen einfachen, aber anspruchsvollen Grundgedanken:

- Neues erwächst aus der Herausforderung, nicht aus der Gewohnheit.

Die heutigen Herausforderungen der Erziehung verlangen deshalb nicht, an überkommenen Unsicherheiten festzuhalten. Sie verlangen den Mut, fachliche Strukturen weiterzuentwickeln. Ein Diskurs fachliche Legitimität ist erforderlich, damit professionelle Erziehung auch unter den Bedingungen einer sich verändernden Gesellschaft handlungssicher, fachlich begründbar und frei von Machtmissbrauch gestaltet werden kann.

Zum Abschluss zwei Grafiken zum Thema FACHLICHE LEGITIMITÄT im Anhang

Welches Verhalten ist „fachlich legitim“?

- In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
- Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.
- Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein päd. Ziel i. S. §1 I SGB VIII (Eigenverantwortlichk., Gemeinschaftsfähigk.) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
- Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne von Wirksamkeit (s.Makarenko-Fall).
- Für die Bewertung der fachl. Legitimität ist der Einzelfall entscheidend, verbunden mit Alter/Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jug. und der Vorgeschichte.
- Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jug. deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
- Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. festhalten um pädag. Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel einer möglichen aktiven Grenzsetzung beinhalten. Verhalten ist somit angemessen u. „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive päd.begründbare Grenzsetzung mit einem weniger belastenden Eingriff möglich war.

Reflexion fachlicher Legitimität

1. Reflexionsstufe 1 → Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches päd. Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen „Eigenverantwortlichkeit“ + „Gemeinschaftsfähigkeit“.

2. Reflexionsstufe 2 → Persönliche Position:

Welches Handeln entspricht eigener päd. Haltung? Wie wird dies begründet? Grundlage der Erziehung ist die päd. Haltung der/s Einzelnen

3. Reflexionsstufe 3 → Feststellen fachl. Legitimität im Perspektivwechsel : ist das in Stufe 2 angedachte Handeln aus Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel (Stufe 1) zu verfolgen?

Zusatzfrage bei aktiver Grenzsetzung: ist diese angemessen, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich?